

liegenden Zechenhäuser zur Marienberger, der übrige Teil im Gegensatz zur „Ratsseite“ „Amtsseite“ genannt, zur Böblitzer Parochie. In der Hauptsache rührt diese eigentümliche Verteilung der Bobershauer vom Jahre 1555 her. Da wurde entschieden: „Die Bergleute, so in Rauen und Schmieden oder in Zechen auf dem Gebirge wohnen, sollen in die Kirche, auf welchen eingepfarrten Grund und Boden sie liegen, auch mit eingepfarrt sein, sich daselbst ihres Kirchendienstes erhalten und in demselben ihr Begräbnis halten“ und im Jahre 1617 heißt es: „In diese Stadtkirche Marienberg gehört nichts mehr denn die Zechenhäuser um Marienberg und zu Bobershau so der Bergmeister in Verwaltung.“ In Rechtsfachen unterstand eine Zeit lang die Ratsseite dem Bergamt und dem Wolkensteiner Justizamt, später dem Stadtrate von Marienberg, die Amtsseite dem Justizamte Lauterstein; jetzt hat das Dorf seinen Gerichtsstand vor dem königlichen Amtsgericht zu Böblig.

Bobershau stand zuerst unter der Herrschaft der auf Burg Niederlauterstein residierenden Herren von Berbisdorf. Im Jahre 1559 ging es in den unmittelbaren Besitz des erlauchten Fürstengeschlechtes der Wettiner über.

Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde in Bobershau Bergbau getrieben. Etwa 1850 gab es noch Zinnzechen, die aber allmählich in Verfall gerieten, weil die Zinnpreise zu niedrig standen und die großen Unterhaltungskosten der Werke den Betrieb nicht lohnten. Auch ein Arsenikfang lieferte ziemlich reiche Ausbeute. Der Name des im Jahre 1887 abgebrannten Gasthauses, „das Schwefelgericht“, an dessen Stelle ein neues, „die Post“, erbaut, erinnert an die Zeiten, als der Besitzer, dem wie demjenigen des „Erbgerichtes“ auf der Amtsseite die Gerichtsbarkeit über die Ratsseite zustand, durch Gewinnung von Schwefel Verdienst erzielte.

Später erklärte man die Gruben als „bergfrei“. Die Bohrerwerke, welche das gewonnene Erz zerkleinerten, wurden nun in Holzdrehereien umgewandelt, die für die Gemeinde ein lohnender Erwerbszweig geworden sind. In der auf Kosten der hohen Staatsregierung errichteten Drehersehule werden junge Leute theoretisch und praktisch auf ihren Beruf vorgebildet. Außer mit Holzdreherei erwirbt man sich jetzt mit Waldarbeit und den

damit in Verbindung stehenden Beschäftigungen, mit Herstellung von Posamentenartikeln und auch mit Schachtelmachen seinen Unterhalt. Auch in den beiden großen, der Firma E. Ahner gehörigen Spinnfabriken, wie in den teilweise in Bobershau, teilweise auch in dem ganz nahen Ortsteil von Marienberg, „Gebirge“ mit Namen, gelegenen, der Firma Oskar Böttcher eignenden Holzwarenfabriken ist eine beträchtliche Zahl nicht bloß hiesiger Einwohner tätig. Im „hinteren Grunde“ finden wir eine dem letztgenannten Besitzer gehörige Pappfabrik, im „oberen Grunde“ die Holzschleiferei von Servin Sättler.

Bobershau wurde oftmals von der furchtbaren Pest heimgesucht. Diese entsetzliche Krankheit wütete mehrere Male in unserm Orte. Die Zahl der Opfer war immer sehr groß, sodaß die Toten nicht allein auf einem besonderen Pesttotenacker, sondern auch auf den Feldern begraben wurden. Das letzte Mal im Jahre 1713 richtete der unheimliche Gast eine furchtbare Verheerung unter den Menschen an. Der Ort wurde von der Landmiliz eingeschlossen und bekam vom Oberkonsistorium zu Dresden einen besonderen Pestgeistlichen, M. Johann Christoph Krazsch, verordnet. Dr. Lehmann wirkte als Arzt nach der Verfügung: „Er sollte dem Pestgeistlichen, sowohl praeservative als curative mit nöthigen Medicamentis versehen und bedürffenden Falls fleißig an die Hand gehen.“

Die Instruktion für die Pestgeistlichen verlangt unter anderen folgende Pflichten von ihnen: „Die Kranken Personen, sie seyn reich oder arm, auf beschehenes Erfordern, auch ohne demselben ex officio, in ihren Krankheiten besuchen, mit Trösten aus Gottes Wort und Reichung des heiligen Abendmahls, das Amt eines treuen Seelsorgers, und Dieners des Wortes Gottes verrichten. Vor ihre eigene Person sollen sie immer freudigen Muth in Gott setzen, ihres Berufes, und göttl. Beystandes sich trösten und alle unnöthige Furcht vermeiden. Sich auch mit dienlichen und von dem Pest Medico anzuweisenden Arzneien gebührend verwahren.“ „Bei Besichtigung der Kranken und Sterbenden haben sie behutsam in Acht zu nehmen, was von dem Medico in Achtung und Stellung nach der Luft, auch anderen dergl. Umständen ihnen wird an die Hand gegeben werden.“ Als Eltern eines nicht inficierten Hauses sich weigerten, ein neu-